



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 01/26

Donnerstag, 08. Januar 2026

Haushaltssatzung

der Stadt Gladbeck für das Haushaltsjahr 2026

– ENTWURF –

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der ab 01. Januar 2005 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) hat der Rat der Stadt Gladbeck mit Beschluss vom xx.xx.xxxx folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	355.517.619 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	388.730.922 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	334.550.837 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	352.801.748 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	20.332.639 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	52.217.365 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	68.147.976 EUR ¹
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	18.012.339 EUR ¹

festgesetzt.

¹ Zusätzlich sind Finanzierungsmittel von 100.000.000 EUR für die Aufnahme und Tilgung von Liquiditätskrediten vorgesehen.

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

35.302.305 EUR

davon für rentierliche Maßnahmen

davon für unrentierliche Maßnahmen

4.737.000 EUR

30.565.305 EUR

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

50.300.293 EUR

festgesetzt.

§ 4 Allgemeine Rücklage

Die allgemeine Rücklage wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 vollständig aufgebraucht, die bilanzielle Überschuldung ist eingetreten. Der Haushaltsfehlbedarf in Höhe von

33.213.303 EUR

erhöht den in der Bilanz auszuweisenden nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

300.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden durch **Hebesatzsatzung** vom 13. Dezember 2024 ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt und besitzen an dieser Stelle nur einen deklaratorischen Charakter:

1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf		345 v.H.
1.2 für Wohngrundstücke (Grundsteuer B1) auf		929 v.H.
1.3 für Nicht-Wohngrundstücke (Grundsteuer B2)		1.673 v.H.
2. Gewerbesteuer auf		495 v.H.

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept wird der Haushaltsausgleich für den gesamten Planungszeitraum nicht erreicht.

Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushalts umzusetzen.

§ 8 Stellenplan

1) Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet sind, hat das nachstehend aufgeführte Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerke
Die jeweilige Planstelle entfällt mit dem Freiwerden der Stelle.
2. ku-Vermerke
Die Bewertung der jeweiligen Planstelle ändert sich bei Freiwerden der Stelle auf den angegeben ku-Wert.

2) In Bezug auf Sperrfristen für Beförderungen sind die jeweils gültigen Regelungen der Aufsichtsbehörden zu beachten.

§ 9 Bewirtschaftungsregeln

1) Für den Ergebnisplan sind Budgets auf Organisationsebene entsprechend § 21 Abs. 1 KomHVO NRW eingerichtet worden. Die Budgets enthalten die Aufwände und Erträge sowie die damit in Zusammenhang stehenden Einzahlungen und Auszahlungen. Zuständig für die Überwachung der Budgets sind die Budgetverantwortlichen. Die vom Organisations- und Personalamt überwiegend zentral bewirtschafteten Personal- und Versorgungsaufwendungen sind in einem besonderen Budget zusammengefasst worden.

Eine Übersicht über die Zusammensetzung der Budgets befindet sich in der Anlage „Bewirtschaftungsregelungen“.

2) Um die Einhaltung der Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit sicher zu stellen, werden unterhalb der Budgetebene Deckungskreise eingerichtet für

- a) Aufwendungen mit konsumtiven Auszahlungen
- b) Aufwendungen ohne Auszahlungen
- c) Aufwendungen mit investiven Auszahlungen
- d) Energiekosten für die Gesamtverwaltung

Verschiebungen zwischen den Deckungskreisen bedürfen der Zustimmung des Amtes für kommunale Finanzen.

3) Gemäß § 21 Abs. 2 KomHVO wird bestimmt, dass Mehrerträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen und Mindererträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen. (sog. unechte Deckungsfähigkeit)

Die Ermächtigungen, die sich untereinander verstärken oder vermindern, ergeben sich im Einzelnen aus den Haushaltsvermerken in der Anlage „Bewirtschaftungsregelungen“.

4) Als Mittelbereitstellungen im Sinne des § 83 GO NRW gelten nicht:

- a) Kostenverschiebungen zwischen
 - Maßnahmen innerhalb eines Produktes
 - Maßnahmen im Schulbereich
 - konsumtiven und investiven Maßnahmen im Zusammenhang mit Fördermaßnahmen des Bundes, der Länder bzw. der EU
 - unterschiedlichen Produkten, welche sich auf interne Leistungsverrechnungen beziehen
 - b) Zuordnungen von zentral veranschlagten Teilmaßnahmen einer Gesamtmaßnahme zur sachlich und rechnerisch richtigen Haushaltsposition
 - c) Verschiebungen von Haushaltsmitteln zwischen den einzelnen Budgetebenen eines Fachamtes
- 5) Aus der Auflösung der "Stiftung Zukunftswerkstatt" stehen dem "Gladbecker Bündnis für Familie - Erziehung, Bildung, Zukunft" in den nächsten Jahren Haushaltsmittel zur Verfügung.
Mit Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses zur Mittelfreigabe wird der Sperrvermerk aufgehoben und die zentral veranschlagten Mittel werden ohne weitere Mittelbereitstellung nach § 83 GO NRW der sachlich zuständigen Haushaltsstelle zugeordnet.

aufgestellt:
Gladbeck, den 16. Dezember 2025

bestätigt:
Gladbeck, den 16. Dezember 2025

gez.
Stefanie Neumann
(Stadtkämmerin)

gez.
Bettina Weist
(Bürgermeisterin)

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 einschließlich Anlagen wurde dem Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2025 zugeleitet und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den weiteren Anlagen liegt ab dem 12. Januar 2026 während der Dienstzeit (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer 255, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Darüber hinaus kann der Entwurf auf der Internetseite der Stadt Gladbeck www.gladbeck.de unter der Rubrik „Rathaus & Politik“ → „Rathaus“ → „Bürger-Service“ → „Finanzen“ eingesehen werden.

Einwohner oder Abgabepflichtige können vom 12. Januar 2026 bis zum 26. Januar 2026 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich der Anlagen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Stadt Gladbeck, Amt für Finanzen und Beteiligungen, 45956 Gladbeck, zu erheben.

Über die Einwendungen entscheidet der Rat in öffentlicher Sitzung.

Gladbeck, den 19. Dezember 2025

Bettina Weist
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck
Anmeldung für die Hauptschule, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschule
der Stadt Gladbeck

Schüler/-innen, die zum 01.08.2026 in die 5. Klasse einer weiterführenden Schule übergehen, können von den Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter/-innen in der Zeit vom 23.02.2026 bis 27.02.2026 an der gewünschten Schule angemeldet werden.

Die Anmeldeunterlagen werden den Kindern von der Grundschule ausgehändigt.

Für die Anmeldung sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. Geburtsurkunde, Familienstammbuch oder Personalausweis
2. Halbjahreszeugnis der Klasse 4 der Grundschule
3. Anmeldeschein inklusive Beiblatt

Die Stadt Gladbeck ist Schulträger von einer Hauptschule, drei Realschulen, drei Gymnasien und einer Gesamtschule.

Außerdem befindet sich in Gladbeck die Waldorfschule in freier Trägerschaft.

Über die Aufnahme der Schülerin bzw. des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter.

Sie/Er hat Kapazitäten und Grundsätze des Schulträgers zu berücksichtigen.

Hauptschule

Erich-Fried-Schule, Kortenkamp 19/21 (☎ 96 21 13)
Anmeldung 23.02.2026 bis 27.02.2026, 10.00 bis 12.00 Uhr,
zusätzlich 23.02.2026 bis 26.02.2026, 13.00 bis 15.00 Uhr

Realschulen

- a) **Anne-Frank-Realschule, Kortestr. 13 (☎ 29 61 21)**
Anmeldung 23.02.2026 bis 27.02.2026, 10.00 bis 12.00 Uhr,
zusätzlich 23.02.2026 und 24.02.2026, 12.00 bis 16.00 Uhr
- b) **Erich Kästner-Realschule, Kortenkamp 11 (☎ 96 49 30)**
Anmeldung 23.02.2026 bis 27.02.2026, 10.00 bis 12.00 Uhr und
nach Terminvereinbarung
zusätzlich 24.02.2026, 13.00 bis 15.00 Uhr
- c) **Werner-von-Siemens-Realschule, Kortestr. 10 (☎ 29 82 11)**
Anmeldung 23.02.2026 bis 27.02.2026, 10.00 bis 12.00 Uhr,
zusätzlich 24.02.2026, 13.00 bis 16.00 Uhr

Gymnasien

a) **Heisenberg-Gymnasium, Konrad-Adenauer-Allee 1 (📞 29 83 11)**

Anmeldung 23.02.2026 bis 27.02.2026, 10.00 bis 12.00 Uhr,

zusätzlich 23.02.2026, 12.00 bis 18.00 Uhr und

24.02.2026 und 25.02.2026, 12.00 bis 16.00 Uhr

b) **Ratsgymnasium, Mittelstr. 50/52 (📞 29 81 11)**

Anmeldung 23.02.2026 bis 27.02.2026, 8.00 bis 13.00 Uhr,

zusätzlich 23.02.2026 und 24.02.2026 14.00 bis 18.00 Uhr

Um telefonische Terminabsprache im Voraus wird gebeten.

c) **Riesener-Gymnasium, Schützenstr. 23 (📞 97 56 11)**

Anmeldung 23.02.2026 bis 27.02.2026, 10.00 bis 12.00 Uhr,

zusätzlich 23.02.2026 und 24.02.2026, 13.00 bis 16.00 Uhr

Gesamtschule

Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule, Fritz-Erler-Str.4 (📞 94 05- 0)

Anmeldung 23.02.2026 bis 27.02.2026, 10.00 bis 12.00 Uhr,

zusätzlich 23.02.2026, 14.00 bis 16.00 Uhr und

25.02.2026, 18.00 bis 20.00 Uhr

Die Erich-Fried-Schule, die Erich Kästner-Realschule, das Heisenberg-Gymnasium und die Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule werden als gebundene Ganztagschulen geführt. Die Schüler/-innen haben damit u. a. auch die Möglichkeit, mittags eine warme Mahlzeit in der Schule einzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass je nach dem Ergebnis der Anmeldung bei den Schulen eine Umverteilung notwendig werden könnte.

Schülerfahrkosten werden erstattet, wenn die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform besucht wird und die sonstigen Voraussetzungen (Schulweglänge mehr als 3,5 km oder gesundheitliche Gründe) erfüllt sind.

Auskünfte über das Bildungsangebot der weiterführenden Schulen erteilen die Schulen und das Amt für Bildung und Erziehung, ☎ 99-2264.

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeberin: Die Bürgermeisterin

Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2245, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jede:r Einwohner:in kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.